

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/7016 (neu)

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Minister

Vorsitzender
des Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofes
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 26.01.2022



über das
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

24. Januar 2022

Hafenbehördliche Zuständigkeiten in Brunsbüttel

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

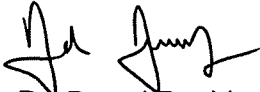
in der Sitzung am 20.01.2022 hat der Abgeordnete Petersdotter Fragen zum Umdruck 19/6982 gestellt, die ich nachfolgend gern beantworten möchte:

Seit dem Haushalt 2020 ist der Betriebskostenzuschuss des MWVATT an den LKN.SH für zusätzliches Personal bei der Hafenbehörde des LKN.SH für Brunsbüttel erhöht worden. Es konnte jedoch kein zusätzliches Personal gewonnen werden.

Mit der Übertragung der bisher noch beim Land liegenden hafenbehördlichen Aufgaben in Brunsbüttel auf die Stadt Brunsbüttel können diese Mittel im Rahmen der Deckungsfähigkeit für die Finanzierung des Konnexitätsausgleiches genutzt werden.

Für das Personal der Hafenebehörde des LKN.SH ändert sich durch die Übertragung der Zuständigkeiten nichts. Das Personal wird in allen Häfen, für die der LKN.SH als Hafenebehörde zuständig ist, eingesetzt. Durch die Entlastung des LKN.SH beim Hafen Brunsbüttel können deshalb auch die bestehenden Vollzugsdefizite in den landeseigenen Häfen reduziert werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Bernd Buchholz

Aufgaben und Tätigkeiten des LKN als Hafenbehörde								
Zuständigkeit nach	Rechtsquelle	Aufgaben	Bemerkungen	"Stellenprofil"				
					Profil 1 (höherer Dienst)	Profil 2 (geh.Dienst)	Profil 3 (mittlerer Dienst)	Profil 4 (einfacher Dienst)
	Stand: 20200529							
	(EG) Nr. 417/2002 (ABl. L 64), geänd. durch (EG) 1726/2003 (ABl. L 249), zuletzt geänd. durch (EG) 1163/2009 (ABl. L 314)							
	(EG) Nr. 417/2002, Art. 4	Kriterienprüfung gemäß Art. 4	Entscheidung über Einlaufverbot für Öltankschiffe					
	(EG) Nr. 417/2002, Art. 8	Bewertung von Ausnahmetatbeständen im Sinne des Art. 8	Erteilung von ausnahmsweisen Einlaufgenehmigungen					
	Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (letzte Änd. mit G v. 01.08.2016, GVOBl. S. 680)							
	§ 140 Abs. 6 LWG	Genehmigungsbehörde für den Bau oder wesentliche Änderung von Sportboothäfen	in landeseigenen Häfen					
	§ 142 Abs. 2 LWG	Landräte und Bgm der kreisfreien Städte sind Verkehrsbehörde im Sinne des § 140 Abs.6 LWG						
	Hafenverordnung (letzte Änd. mit Art. 4 LVO v. 28.11.2017, GVOBl. S. 551)							
	§ 1 Abs. 3 HafV	Kennzeichnung und öffentliche Bekanntmachung der Grenzen eines öffentlichen Hafens sowie deren Änderung				0,9	0,1	
	§ 2 Abs. 3 HafV	Genehmigung von Benutzungsordnungen der Betreiber privater Häfen	Genehmigung / Fachaufsicht: HBOen dienen der Regelung örtlicher und rechtlicher Besonderheiten in den Häfen. Sie grenzen u.a. Zuständigkeiten für stark und schwach hoheitliche Aufgaben zwischen Hafen-betreiber und -behörde ab			2		
	§ 4 Abs. 2 Ziffer 1 HafV	Überwachung des Verkehrs im Hafen, Regelung der öffentlichen Hafenbenutzung, Ohne Überwachung der Schiffsentsorgung --> ist seit 2003 in der HafEntsVO geregelt	In den auf dem Gemeindegebiet der Stadt Brunsbüttel liegenden Häfen „Ölhafen“ und „Hafen Ostermoor“ und den auf dem Gemeindegebiet der Stadt Brunsbüttel liegenden Häfen an der Elbe östlich der Mündung des Nord-Ostsee-Kanals bereichs- und teilweise delegiert auf den Hafeneigentümer und -betreiber (Hafenkapitän).			191		
	§ 4 Abs. 5 HafV							
Betreiber /	§ 4 Abs. 5	Genehmigung der-	Die Hafenbehörde genehmigt und überwacht-					

Zuständigkeit nach	Rechtsquelle	Aufgaben	Bemerkungen	"Stellenprofil"			
	§ 4 Abs. 2 Ziffer 2 HafV, § 5 Abs. 3 HafV, § 30 Abs. 1 und 3 HafV	Abwehr von Gefahren, die der Allgemeinheit oder dem Einzelnen, Tieren, wichtigen Gemeingütern und anderen Sachen aus dem Zustand, der Benutzung oder dem Betrieb des Hafens oder einzelner Hafenanlagen drohen	Handeln als Gefahrenabwehrbehörde : Umfaßt sowohl die Abarbeitung konkreter Gefahrenlagen als Teil der Einsatzleitung vor Ort als auch die hafengebördlich fachliche Präsenz als Mittel der Prävention.		48		
	§ 4 Abs. 2 Ziffer 3 HafV	Hafenpolizeiliche Aufgaben in den Häfen (SeeSchStrO, KVR-V), auch an Bundeswasserstraßen	Hafenpolizei (Hafenaufsicht) gem § 24 Abs. 3 WaStrG, im Wesentlichen: Überwachung des Verkehrs im Hafen, Regelung der öffentlichen Hafenbenutzung, Überwachung der Schiffsentsorgung -> § 4 (2) Ziffer 1 HafV		1,55		
	§ 4 Abs. 2 Ziffer 4 HafV	Genehmigung des Setzens und Betriebens von Schifffahrtszeichen innerhalb der Hafengrenzen auf Wasserflächen, die nicht Teil einer Bundeswasserstraße sind.	Genehmigungsbehörde				
	§ 4 Abs. 2 Ziffer 5 HafV	Bekanntmachungen nach der HafV	Hafenpolizeiliche Verfügungen, BfS u.ä.		1		
	§ 5 Abs 4 HafV	Befreiung von Vorschriften der HafV, Genehmigung sicherheitsrelevanter Sondernutzungen	Hafenpolizeiliche Genehmigungen, ggfls. in Abstimmung mit dem Hafenkaptän des privaten Betreibers eines öffentlichen Hafens		9,65		
	§ 6 HafV	(1) Satz1 : Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Stellen (insbes. WSP gemäß VwV über die Zusammenarbeit der Ordnungsbehörden und der Polizei bei der Gefahrenabwehr vom 21. April 1997 i.d.F. des Erlasses des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 13. Juli 2009)	Unterrichtung (durch) zuständige(r) Fachbehörden bei konkreten Gefahren für die Schiffssicherheit oder Meeresumwelt, fachlicher Austausch mit dem maritimen Netzwerk: Bundeswasserstraßenverwaltung, Havariekommando, Lotsen, BG Verkehr, Bundespolizei, Zoll, Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Fischereiamt, Wasserschutzpolizei, Kreisverwaltungen, Kreisgesundheitsämter Verwaltungsbehörden der Hafenkommunen, Feuerwehren, Reedern, Hafen(anlagen)betreibern (u.a. über den Gesamtverband schleswig-holsteinischer Häfen e.V.), Maklern, Hafenkaptänen (u.a. über den Verband deutscher Hafenkaptäne), benachbarten (Störfall-)Betrieben und hafenauffinen Verbänden und Vereinen u.ä.	6,375	12,375		

Zuständigkeit nach	Rechtsquelle	Aufgaben	Bemerkungen	"Stellenprofil"			
§ 6 HafV	(1) Satz 2: Übermittlung von Verstößen gegen die §§ 6 bis 8 HafEntsVO und Informationen über Schiffe die erforderliche Angaben nicht mitgeteilt haben, an die PSC Behörde.	Regelabweichungen elektronisch Melden (HIS)			10	5	
§ 6 HafV	(2) Erhält die Hafenbehörde Kenntnis davon, dass ein Schiff im Hafen offensichtliche Auffälligkeiten aufweist, die die Sicherheit des Schiffes oder die Meeresumwelt gefährden, unterrichtet sie unverzüglich und vorzugsweise in elektronischem Format die zuständigen Kontrollbehörden unter folgenden Angaben : ...	Sicherheitsrelevante Regelabweichungen elektronisch Melden (HIS)			1,5	0,75	
§ 7 HafV	Bekanntmachung von Allgemeinverfügungen	HBO und andere Allgemeinverfügungen			10	5	
§ 10 Abs. 2 HafV	Ermächtigung zum Erlass von Hafenbenutzungsordnungen (HBO)						

Zuständigkeit nach	Rechtsquelle	Aufgaben	Bemerkungen	"Stellenprofil"			
§ 11 HafV	Ermächtigung zur Einschränkung der Hafennutzung aus Gründen der Gefahrenabwehr für die öffentliche Sicherheit, der Schifffahrt sowie zum Schutz der Umwelt.				0,5		
§ 12 HafV	Erlaubnis zum Ein- und Auslaufen	Hafenbehörde erteilt Ausnahme-Genehmigungen als Maßnahme zur Gefahrenabwehr. Besondere Bedeutung auch im Hinblick Pandemie-Prävention und auf das Fachkonzept des Havariekommandos zur Erfüllung der Vereinbarung über die Zuweisung von Notliegeplätzen im Rahmen der maritimen Notfallvorsorge			18,83		
§ 13 HafV Abs 1 Satz 1 An-; Satz 3 Abmeldung	Empfang von Hafenanlaufmeldungen und Hafenabgangsmeldungen	Gründe für die Meldepflicht: 1. Gefahrenabwehr, 2. Liegeplatzdisposition, 3. Gebührenerhebung. In den sonstigen (privaten öffentlichen) Häfen Brunsbüttel ist die Liegeplatzdisposition gem. 2. delegiert auf den Hafeneigentümer und -betreiber (Hafenkapitän). Hinweis: künftig wird hier aufgrund von EU-Recht (2009/16/EG, Hafenstaatkontrolle und 2002/99/EG iVm 2009/17/EG, gemeinschaftliches Schiffsüberwachungs- und -informationssystem) eine Vernetzung mit nationalen und europäischen Meldesystemen erfolgen müssen -> hoheitliche Aufgabe			7	40	
§ 13 HafV Abs 4					4	16	
§ 14 HafV	Empfang von Stör-, Gefahren- und Schadensmeldungen	Handeln als Gefahrenabwehrbehörde : hafenbehördlich fachliche Abarbeitung konkreter Gefahrenlagen als Teil der Einsatzleitung vor Ort .			8		

Zuständigkeit nach	Rechtsquelle	Aufgaben	Bemerkungen	"Stellenprofil"			
§ 15	Reinhaltung des Hafens, Umweltschutz					5,25	
§ 16	Ermächtigung zur Überprüfung des Schwefelgehaltes von Schiffstreibstoffen Dokumente zu kontrollieren und Probenahmen anzuordnen	WSP und Hafenbehörden sind gleichberechtigt ermächtigt. Durch die explizite Aussage des InMi gegenüber dem MWV, dass die WSP nur subsidiär in der Durchführung ihrer anlassunabhängigen Schiffskontrollen nach Bundesrecht tätig werden wird, haben die Hafenbehörden de facto eine originäre Aufgabenzuordnung erfahren. Ausführungsvorschriften fehlen derzeit.			26,84		
§ 16a HafV	Ballastwasser und Sedimente von Schiffen	war bisher nicht berücksichtigt!			31,17		
§ 17 Abs 1 HafV	Allgemeine Sicherheitsvorschriften	Es ist Verboten					
§ 17 Abs 2 HafV	Genehmigen sicherheitsrelevanter Sondernutzungen des Hafens				10	3,75	

Zuständigkeit nach	Rechtsquelle	Aufgaben	Bemerkungen	"Stellenprofil"			
§ 18 Abs 1 HafV	Ermächtigung der Hafenbehörde zur Festsetzung von Höchstgeschwindigkeiten auf Land- und Wasserflächen im Hafen	Kontrollen					
§ 18 Abs 3 HafV	Ermächtigung der Hafenbehörde zur Festsetzung von Mindestwasserständen und Maximaltiefgängen für den Verkehr im Hafen	Kontrollen					
§ 18 Abs 4 HafV	Ermächtigung der Hafenbehörde zur Regelung der Schlepperannahmepflicht im Hafen			0,75			
§ 20 Abs. 1 HafV	Zuweisung von Liegeplätzen, Erlaubnis zum Wechseln zugewiesener Liegeplätze			4,25			
§ 20 Abs. 2 HafV	Ermächtigung der Hafenbehörde zur Zuweisung von Liegeplätzen an freien privaten Hafenanlagen						
§ 20 Abs. 3 HafV	Ermächtigung der Hafenbehörde zur Widmung bestimmter Liegeplätzen im öffentlichen Interesse						
§ 20 Abs. 4 HafV	Ermächtigung der Hafenbehörde zur Genehmigung von Sondernutzungen an gewidmeten Liegeplätzen			4,75			
§ 20 Abs. 5 HafV	Genehmigung der Sondernutzung des Ankers						
§ 21 Abs. 2 HafV	Genehmigung behindernder Schiffsbefestigungen						
§ 21 Abs. 3 HafV	Ermächtigung der Hafenbehörde zur Anordnung einer Festmacherannahmepflicht aus Gründen der Gefahrenabwehr. Ermächtigung der Hafenbehörde zur Zulassung von Festmacherfirmen.						
§ 22	Landverbindungen der Wasserfahrzeuge						
§ 23 Abs. 2 und 3 HafV	Ermächtigung der Hafenbehörde zur Regelung der Vertretung der Schiffsführung und Bewachung der Wasserfahrzeuge			0,75			
§ 24 Abs. 1 Nr. 2 HafV	Genehmigungspflicht für Erprobungen von Antriebsmaschinen und Zugkraft-Feststellungen			0,7	0,3		
§ 25 Abs. 2 HafV	Ermächtigung der Hafenbehörde zur kostenpflichtigen Entfernung unbefugt abgestellter Landfahrzeuge						

Zuständigkeit nach	Rechtsquelle	Aufgaben	Bemerkungen	"Stellenprofil"			
	§ 25 Abs 5 HafV iVm. Richtlinie 2001/96/EG (EU-ABI. 2002 EG Nr. L13, S.9)	Überwachung der Vorschriften über das sichere Be- und Entladen von Schiffen, insbesondere Massengutschiffen	Überwiegend präventive Gefahrenabwehr		34,41	0,5	
	§ 25 Abs 7 HafV	Ermächtigung der Hafenbehörde zur Unterbrechung des Umschlages aus Gründen der Sicherheit für Wasserfahrzeug oder dessen Besatzung	Sofortvollzug				
	§ 26 Abs 1 HafV	Genehmigungspflicht für Lagerplätze von Gütern					
	§ 26 Abs 2 HafV	Ermächtigung der Hafenbehörde zur Einschränkung des Lagerns von Gütern aus Gründen der Gefahrenabwehr					
	§ 26 Abs 3 HafV	Ermächtigung der Hafenbehörde zur Entfernung von Gütern aus Gründen der Gefahrenabwehr					
	§ 26 Abs 8 HafV	Ermächtigung der Hafenbehörde zur Genehmigung von Ausnahmen nach § 25 Abs. 1 bis 6 HafV					
	§ 28 Abs 1 HafV	Genehmigungspflicht für die Sondernutzung von Wasserfahrzeugen im Hafen			0,2		
	§ 28 Abs 2 HafV	Ermächtigung der Hafenbehörde für im Hafen sondergenutzte Wasserfahrzeuge einen Schwimmfähigkeitsnachweis zu verlangen.					
	§ 28 Abs 3 HafV	Ermächtigung der Hafenbehörde im Hafen unerlaubt sondergenutzte Wasserfahrzeuge aus dem Hafen zu entfernen.					
	§ 30 Abs 2 HafV	Ermächtigung der Hafenbehörde Art und Anzahl im Hafen erforderlicher Rettungsgeräte zu bestimmen.			1,55		
	§ 31 Abs 1 HafV	Verpflichtung der Hafenbehörde für Alarmierungseinrichtungen für Fälle öffentlicher Gefahr zu sorgen.					
	§ 31 Abs. 3 HafV	Einsatzleitung im Rahmen der Gefahrenabwehr	Im Zusammenwirken mit anderen zuständigen Stellen		3,1		
	§ 32 Abs.4 HafV	Ermächtigung bestimmter Hafenbehörden zur Festlegung der Verantwortlichkeit für die Betriebspflichten von Hafenbetreibern für Binnenschiffahrtinformationsdienste	gilt derzeit nur für Hafenbehörden am ELK mit gewerblichen Verkehr und KV-Anlagen bzw > 499 999 mto Jahresumschlagleistung				
	§ 33	Pflichten	Betreiber				
	§ 31 HafV	Verfolgung von OWi'en nach HafV				2,35	

Zuständigkeit nach	Rechtsquelle	Aufgaben	Bemerkungen	"Stellenprofil"			
Landesverordnung zur Ausführung schiffahrtsrechtlicher Vorschriften (letzte Änd. mit Art. 68 LVO v. 04.04.2013, GVOBl. S. 143)					1,55		
	§ 1 Abs. 1 Nr. 1 SchiffVAusfV SH	Sonderordnungsbehörde nach § 8 Festsetzung gefahrenabwehrender Maßnahmen					
	§ 1 Abs. 1 Nr. 1 SchiffVAusfV SH	Sonderordnungsbehörde nach § 9 Überwachung der Beförderung gefährlicher Güter					
	§ 1 Abs. 1 Nr. 2 SchiffVAusfV SH	Sonderordnungsbehörde nach § 3 Abs. 3 24 h - Meldepflicht gegenüber der Hafenbehörde, dass vor Verschiffung im Hafen die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften des ursprünglichen Ladehafens bei Weiterverladung von ausserhalb Deutschlands einkommenden Gefahrgütern eingehalten werden.					
	§ 1 Abs. 1 Nr. 2 SchiffVAusfV SH	Sonderordnungsbehörde nach § 5 Abs. 1 Ermächtigung der Hafenbehörde, Ausnahmen nach Abschnitt 7.9.1 IMDG-Code, Kapitel 1.4 IBC-Code und Kapitel 1.4 IGC-Code zu genehmigen					
	§ 1 Abs. 1 Nr. 2 SchiffVAusfV SH	Sonderordnungsbehörde nach § 6 Abs. 2 Zuweisung der Zuständigkeit der Durchführung der GGVSee in den Häfen					
	§ 1 Abs. 1 Nr. 3 SchiffVAusfV SH	Sonderordnungsbehörde nach § 11 Abs. 3 Ermächtigung der Hafenbehörde, Auslaufverbote gegen Schiffe unter Bundesflagge anzuordnen.					
	§ 1 Abs. 1 Nr. 4 SchiffVAusfV SH	Sonderordnungsbehörde nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 Ermächtigung der Hafenbehörde in der Binnenschifffahrt auf Wasserstraßen, die nicht Bundeswasserstraßen sind, auf Antrag Ausnahmen von den Teilen 1-9, ausgenommen 1.8 und 1.10, ADNR/ADN für Beförderungen innerhalb Deutschlands zuzulassen,					
	§ 1 Abs. 1 Nr. 4 SchiffVAusfV SH	Sonderordnungsbehörde nach § 16 Abs. 3 Anerkennung von Sachverständigen für die Ausstellung von Gasfreiheitsbescheinigungen nach 8.3.5 Satz 2 ADNR/ADN. Zulassung von sachkundigen Personen oder Firmen zum Entgasen von Ladetanks nach Absatz 7.2.3.7.1 oder zur Reinigung von Ladetanks nach Absatz					

Zuständigkeit nach	Rechtsquelle	Aufgaben	Bemerkungen	"Stellenprofil"			
	§ 1 Abs. 1 Nr. 4 SchiffVAusfV SH	Sonderordnungsbehörde nach § 16 Abs. 4 GGVSEB	Ermächtigung der Hafenbehörde zur Ausstellung von Bescheinigungen für von ihr nach § 5 erteilte Ausnahmen nach 1.5.1.4.1 ADNR/1.5.2.2.2 ADN sowie zugelassene Gleichwertigkeiten und Abweichungen nach Abschnitt 1.5.3 ADNR/ADN.				
	§ 1 Abs. 1 Nr. 4 SchiffVAusfV SH	Sonderordnungsbehörde nach § 16 Abs. 5 GGVSEB	Owi-Behörde nach GGVSEB im zugewiesenen Aufgabenbereich				
	§ 1 Abs. 1 Nr. 4 SchiffVAusfV SH	Sonderordnungsbehörde nach § 16 Abs. 7 und 8 GGVSEB	Zuweisung weiterer ordnungsbehördlicher und Kontroll-Zuständigkeiten im Rahmen von Gefahrguttransporten nach ADNR/ADN.				
Hafensicherheitsverordnung (letzte Änd. mit Art. 2 LVO v. 02.11.2015, GVOBl. S. 387)							
	§ 4 HSVO	Zuständigkeitszuweisung	Abwehr von Gefahren, die der Allgemeinheit oder dem Einzelnen, die der öffentlichen Sicherheit aus dem Umgang mit gefährlichen Gütern drohen, ist unbeschadet der sachlichen Zuständigkeit der Wasserschutzpolizei für die Gefahrenabwehr Aufgabe der Hafenbehörde		2	2	
	§ 5 Abs. 1 HSVO	Auskunftspflicht gegenüber der Hafenbehörde					
	§ 5 Abs. 3 HSVO	Erlass von Verwaltungsakten als Maßnahme zur Gefahrenabwehr	Befugnis zur Anordnung von Maßnahmen bei Gefahr und der Besorgnis einer Gefährdung	0,25	0,25		
	§ 7 Abs 1 HSVO	Zulassung von Ausnahmen von nationalen und internationalen Vorschriften (im Hafengebiet)	auch als Sonderordnungsbehörde, siehe dazu SchVAusfV,		1,36		
	§ 7 Abs 2 HSVO	Einholung von Gutachten	Ermächtigung der Hafenbehörde zur Einholung von Gutachten auf Kosten des Antragstellers				
	§ 8 Abs. 1 HSVO	Meldepflicht gegenüber der Hafenbehörde für das Einbringen von Gefahrgut in das Hafengebiet			0,5		
	§ 8 Abs. 2 HSVO	Meldefrist 48 h (sshex) vor dem Einbringen von Gefahrgut in das Hafengebiet	Die Hafenbehörde kann Abweichungen zulassen, wenn Sicherheitsbedenken nicht entgegen stehen.		75,4		
	§ 8 Abs. 5 HSVO	Verkürzung der Meldefrist bzw. allein elektronische Anmeldung der Einbringung	Ermächtigung der Hafenbehörde zur Verkürzung der Meldefrist sowie der allein elektronischen Anmeldung der Einbringung.				
	§ 10 Abs. 1 und 2 HSVO	Einschränkung und Verbot der Einbringung von Gefahrgut in das Hafengebiet	Ermächtigung der Hafenbehörde zur Untersagung bzw. Einschränkung der Einbringung von Gefahrgut		1		
	§ 11 Abs 2 HSVO	Fachaufsicht über den Umschlag und die Beförderung gefährlicher Güter	Benennung sachkundiger verantwortlicher Personen gegenüber der Hafenbehörde		0,5		
	§ 12 HSVO	Empfang von Stör-, Gefahren- und Schadensmeldungen	Im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung mit dem InMi kann die WSP die Meldungen alternativ entgegennehmen.		1,2		
	§ 13 Abs. 1 HSVO	Festmachen von See- und Binnenschiffen mit dem Bug Richtung Hafenausfahrt	Schiffe müssen alleine auslaufen können		1	17	

Zuständigkeit nach	Rechtsquelle	Aufgaben	Bemerkungen	"Stellenprofil"			
§ 15 Abs. 1 HSVO	Bestimmung von GG-Liegeplätzen bzw. GG-Abstellpositionen	Widmung von Liegeplätzen und Stellflächen im Hafen					
§ 17 Abs. 4 HSVO	Festlegung von Sicherheitsabständen und sicherheitsrelevante Anlagenüberwachung	Anordnungsbefugnis der Hafenbehörde			0,4		
§ 18 Abs. 5 HSVO	Verwendungsverbot/-einschränkung von Anlagen und Geräten	Ermächtigung der Hafenbehörde die Verwendung von Anlagen oder Geräten zu verbieten oder deren Verwendung einzuschränken.			0,3		
§ 19 Abs. 2 HSVO	Entscheidung über beschädigte Versandstücke oder Behälter						
§ 20 Abs. 2 HSVO	Verbot oder Einschränkung des zeitweiligen Aufenthaltes gefährlicher Güter im Hafengebiet				0,3		
§ 21 HSVO	Gestaltung von Warnschildern in Gefahrgutbereichen				0,2		
§ 23 Abs. 2 HSVO	Genehmigungspflicht "heißer" Arbeiten an Bord von Schiffen	Festlegung von Sicherheitsauflagen im Rahmen Hafenzollzeitlicher Genehmigungen			0,4		
§ 23 Abs. 3 HSVO	Sicherstellung und Überwachung des Brandschutzes	Festlegung von Sicherheitsauflagen im Rahmen Hafenzollzeitlicher Genehmigungen			2,2		
§ 25 Abs. 1 HSVO	Alarmierung der Hafenbehörde beim Bruch von Leitungen und dem Freiwerden von Umschlagsgütergütern	Handeln als Gefahrenabwehrbehörde; hafenbehördlich fachliche Abarbeitung konkreter Gefahrenlagen als Teil der Einsatzleitung vor Ort.			0,2		
§ 25 Abs. 2 HSVO	Genehmigung von Fernüberwachungseinrichtungen						
§ 25 Abs. 3 HSVO	Überwachung des Austrittes entzündbarer Dampf-Luftgemische beim Beballasten ungereinigter nicht entgaster Ladetanks.				0,2		
§ 26 Abs. 3 HSVO	Ausweisung geeigneter Plätze zum Reinigen und Entgasen von Fahrzeugen						
§ 27 Abs 2	Erlaubnis zum Hafenanlauf inertisierter Schiffe oder zum Inertisieren von Schiffstanks						
§ 30 HSVO	Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	Bedeutet die Weiterleitung an die zuständige Owi-Behörde (Kreise)			1		
Hafenabgabenverordnung (letzte Änd. mit Art. 4 LVO v. 02.11.2015, GVOBl. S. 387)							
§ 2 Abs 1 HafAbgV	Erhebung der Hafen- und Verkehrsgebühren						
§ 3 Abs 1	Empfang von Hafenanlaufmeldungen und Hafenabgangsmeldungen						
§ 3 Abs. 4	Veranlagung zur Gebührenschatzung						
§ 8	Ermäßigung/Befreiung von der Gebührenpflicht						

Zuständigkeit nach	Rechtsquelle	Aufgaben	Bemerkungen	"Stellenprofil"			
Hafenentsorgungsverordnung (letzte Änd. mit LVO v. 25.01.2017, GVOBl. S. 36)							
§ 5 Abs. 4 HafEntV	Zugangsberechtigung zur Durchführungskontrolle der AbfBewirtschPläne					1,25	
§ 6 Abs. 1 HafEntV	Empfang der Schiffsmeldung vom Hafenbetreiber	Meldefrist max. 24 h vor Hafenanlauf			122		
§ 6 Abs. 2 HafEntV	Meldungen von Fischereifahrzeugen und Sportbooten						
§ 6 Abs. 3 HafEntV	Festsetzung abweichender Meldefristen für bestimmte Schiffe oder Hafenteile						
§ 7 Abs. 2 HafEntV	Genehmigungen von Befreiungen von der Entsorgung im Einzelfall	Genehmigungsbehörde			36,65		
§ 7 Abs. 3 HafEntV	Befugnis zur Anordnung einer Zwangsentsorgung	Sofortvollzug/Auslaufverbot			1		
§ 7 Abs. 4 HafEntV	Dokumentation von Ausnahmen nach § 7 Abs.2					6,5	
§ 12 Abs. 2 HafEntV	Ermächtigung zur Anordnung der Abfallbereitstellung						
§ 12 Abs. 4 HafEntV	Ermächtigung zur Kontrolle von Maßnahmen zur Abfallvermeidung an Bord				12,59		
§ 12 Abs. 5 HafEntV	Ermächtigung zur Entscheidung über gleichzeitiges Bunkern und Abgabe pumpfähigen Schiffsabfällen						
§ 7 Abs. 2 u. 3, § 13 HafEntV	Genehmigungen von Befreiungen von der Entsorgung für Schiffe im Liniendienst oder Dauerlieger	Genehmigungsbehörde					
§ 14 Abs. 2 HafEntV	Ausstellung nachfolgender Ölkontrollbücher gemäß Art. 2.03 Abs. 1 des Teils A der Anlage 2 des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI)					4,52	
§ 14 Abs. 3 HafEntV	Befugnis zur Übertragung schlichthoheitlicher Aufgaben						
§ 15 Abs 1 HafEntV	Überwachungsermächtigung der Hafenbehörde und Auskunftspflicht der Entsorgungspflichtigen						
§ 15 Abs 2 HafEntV	Überwachungsaufgabe von der Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen, u.a. Ermächtigung zur Anordnung eines Auslaufverbotes	EG RL 2000/59 25%			84		
§ 15 Abs 3 HafEntV	Benachrichtigung der zuständigen Behörde im nächsten Anknüpfungshafen über eine nicht erfolgte Entsorgung im Abgangshafen						

Zuständigkeit nach	Rechtsquelle	Aufgaben	Bemerkungen	"Stellenprofil"			
§ 15 a HafEntV	Verfolgung von Owi'en nach HafEntV	Owi-Behörde			1	1	
Hafensicherheitsgesetz (letzte Änd. mit Art. 4 Ges. v. 09.03.2010, GVOBl. S. 356)							
§ 3 Abs.1 HaSiG	Erfüllung von Aufgaben als BOS nach Maßgabe des Hafensicherheitsoffiziers						
§ 3 Abs.2 HaSiG:	Beteiligung am PFSP-Genehmigungsverfahren im Rahmen des HaSiG	Mitsprache der Hafenbehörde			1		
	0 Rufbereitschaft				0		
Sportboothafenverordnung vom 21. April 2010, GVOBl. 2010, S. 442							
§ 12 Abs. 1 Satz 3 SportboothafenV	Bei bestehenden oder einzurichtenden Sportboothäfen im Bereich der öffentlichen Kommunalhäfen und der landeseigenen Häfen handeln die zuständigen Behörden im Einvernehmen mit den Hafenbehörden nach § 4 HafV.						
Notliegeplatzzuweisungsverfahren							
§ 2 Vereinbarung über die Notliegeplatzzuweisung	Zusammenarbeit mit Havariekommissar bei Gefahrenabwehr / Vollzug / Zuweisung von Notliegeplätzen in den Häfen gem. Bund-Länder-Vereinbarung	Enge Zusammenarbeit			2		
Wasserverkehrsverordnung vom 5.10.2015, GVOBl. 2015, S. 355							
Administration und Weiterentwicklung HIS							
Auswertung, Fehleranalyse Meldedatensätze, Berichte National Single Window (NSW), European Maritime Single Window environment (EMSWe) gemäß VO (EU) 2019/1239							
Hafenbetriebsaufgaben							
Hafenentsorgungsvordnung	Entsorgung der Schifffahrt nach HafEntVO durch Vorhalten und Betrieb einer Hafenauffangeinrichtung	Betreiberaufgabe					
	Fortentwickeln eines Abfallbewirtschaftungsplanes	Betreiberaufgabe					
	Dokumentation der Entsorgung von Schiffsabfällen	Betreiberaufgabe					

Zuständigkeit nach	Rechtsquelle	Aufgaben	Bemerkungen	"Stellenprofil"			
		Erhebung der Entsorgungsgebühren	Betreiberaufgabe				
		Festlegung der Entsorgungsgebühren	Betreiberaufgabe				
Hafensicherheitsgesetz (HaSiG)	Mitwirkung im Rahmen der Aufstellung, Umsetzung und Fortschreibung des Gesamthafensicherheitsplanes	Verantwortlicher Hafenkaptän / Hafenaufseher: Benennung eines Hafenanlagensicherheitsoffiziers					
	Erfüllung von Aufgaben als Hafenanlagenbetreiber nach Maßgabe des Hafensicherheitsoffiziers						
	Aufstellung, Umsetzung und Fortschreiben des Hafenanlagensicherheitsplanes						
		Hafenanlagensicherheitsoffiziers					
	Austausch der Sicherheitserklärung	DOS					
		Weiterbildung					
		Schulungen					
		Übungen					
Allgemein	Maritimes Netz	Verbände; Vereine; Hafenbetriebleiter, Gesamthafenverband, Fischereiamt, Zoll, Feuerwehren, Havariekommando, hafenauffine Betriebe, Bundeswasserstraßenverwaltung, Wasserschutzpolizei, Lotsen, SeeBG, Hafenkommunen,					
	Gebühreneinnahmen (Leistungs- und Lieferentgelte)	Betreiberaufgabe					
	Ansprechpartner für Umschläge			X			
	Betrieb, Wartung und Instandhaltung der einzelnen Hafenanlagen	Betreiberaufgabe					
	Ver- und Entsorgung von Wasser- und Landanlagen	Betreiberaufgabe					
	Meldung von Havarieschäden	Betreiberaufgabe					
	Überwachung der Sicherheitsvorschriften	Betreiberaufgabe					
	Verkehrssicherungspflicht						
	Fachliche Unterstützung bei der Umsetzung von EU- in Landesrecht						
Verwaltung LKN	<u>Verwaltungstätigkeiten Landesverwaltungs-gesetz</u>						
	Allgemeine	Betriebsversammlungen					
	Allgemeine	Rundschreiben Mitteilungen, GVOB					
	Allgemeine	Hafenmeisterrunde					
		Besprechungen					
Landeswassergesetz	LWG 139 Abs. 2 (indirekte Mitwirkung als	TÖB für 401)					
	Stellungnahmen	Interna LKN					
	Stellungnahmen	Berichte					
	Stellungnahmen	Vorha. 3.ter				5	
	MVVATT	Stellungnahmen					
	MVVATT	Fachliche Unterstützung					

Zuständigkeit nach	Rechtsquelle	Aufgaben	Bemerkungen	"Stellenprofil"			
	BSH	SeeUmwVerhVO, Intern. Gremienarbeit und Projekte					
	Statistik				1,5		
	Maritimes Netz	Verbände, Vereine, Verband deutscher Hafenskapitäne, Gesamthafenverband, Fischereiamt, Zoll, Feuerwehren, Havariekommando, hafenauffine Betriebe, Bundeswasserstraßenverwaltung, Landespolizeiamt, Wasserschutzpolizei, Lotsen, SeeBG, Hafenskapitäne SH, Hafenkommunen, sonstige Interessenverbände (z.B. Elbe Seaports), Fischreivereine, Museumshafen-Verein, Hafentechnische Gesellschaft, Seemannsmission, Hafenärztliche Dienste u.ä. mehr					
	Beschulungen						
	Weiterbildung	Verwaltungsrecht					

Zuständigkeit nach	Rechtsquelle	Aufgaben	Bemerkungen	"Stellenprofil"			
	Weiterbildung	Schiffahrtsrecht					
	Weiterbildung	Gefahrgut					
Overhead (Verwaltungsfachkraft)							
		Gesamt					
	JAT = Jahresarbeitstage 1 JAT entspricht 7,74 Stunden	Bedarf		6,625	824,575	111,170	0
	VZÄ = Vollzeitäquivalent 1 VZÄ = 209 JAT			0,03	3,95	0,53	0,0
				Gesamt	4,51		

Grundschema für die Berechnung des Konnexitätsausgleiches

Kosten Hafenbehörde LKN für die Hafengebiete in Brunsbüttel in denen der LKN derzeit zuständige Hafengebiete sind

(Hier wird die Sollausstattung zu Grunde gelegt, die sich aus einer Zusammenstellung der hafenbehördlichen Aufgaben ergibt)

EG	Stellenanteil	Beschreibung	(Bereich 3)	Summe	Sachkosten	Verwaltungsgemeinkosten	Summe
			Pers Kost.				
				unt. Berücks. Stellenant.			
E8	0,5	Verwaltungskraft	57.500,00	28.750,00	9.700,00	5.750,00	44.200,00
E11	1,0	Nautiker/in	78.000,00	78.000,00	9.700,00	15.600,00	103.300,00
E11	1,0	Nautiker/in	78.000,00	78.000,00	9.700,00	15.600,00	103.300,00
E11	1,0	Nautiker/in	78.000,00	78.000,00	9.700,00	15.600,00	103.300,00
E11	0,5	Nautiker/in	78.000,00	39.000,00	9.700,00	7.800,00	56.500,00
E12	0,5	Leiter/in der Hafengebiete	91.400,00	45.700,00	9.700,00	9.140,00	64.540,00
Summe	4,5						
						Gesamtsumme	475.140,00
						(Maximalsumme)	

Berücksichtigung von Synergieeffekten

Tatsächliche Stellen (Beispielrechnung mit 6 Mitarbeitern)

abzgl. Gebühreneinnahmen 10.000,00
Summe 465.140,00

E8	1,0	Verwaltungskraft	57.500,00	57.500,00	9.700,00	11.500,00	78.700,00
E11	1,0	Nautiker/in	78.000,00	78.000,00	9.700,00	15.600,00	103.300,00
E11	1,0	Nautiker/in	78.000,00	78.000,00	9.700,00	15.600,00	103.300,00
E11	1,0	Nautiker/in	78.000,00	78.000,00	9.700,00	15.600,00	103.300,00
E11	1,0	Nautiker/in	78.000,00	78.000,00	9.700,00	15.600,00	103.300,00
E12	1,0	Leiter/in der Hafengebiete	91.400,00	91.400,00	9.700,00	18.280,00	119.380,00

Summe	6,0					Geamtsumme	611.280
						abzgl 45% "Eigenanteil"	275.076
						abzgl. Einnahm. aus Gebühr. (für ehem. Landeshäfen)	10.000
						Konnexitätsausgleich	326.204,00